

▲ Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften
Harz University of Applied Sciences

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Harz

**Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt**

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 7/2022

Wernigerode, den 16. November 2022

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Ordnung der Promovierendenvertretung	1
Satzung zum (Re-)Akkreditierungsverfahren an der Hochschule Harz	4
Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zulassungsbeschränkter Bachelorstudiengänge am FB Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz vom 14.09.2022	13

Auf der Grundlage des § 67a Abs. 1 S.1 i. V. m. § 18 Abs. 6 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 396) und der Grundordnung der Hochschule Harz vom 27.01.2021 in der jeweils geltenden Fassung hat der Senat der Hochschule Harz in seiner Sitzung am 28.09.2022 die folgende Ordnung der Promovierendenvertretung beschlossen:

Ordnung der Promovierendenvertretung

Präambel

Die Promovierenden der Hochschule Harz bilden eine tragende Säule der Forschung an der Hochschule Harz, den außeruniversitären Partnereinrichtungen und an den kooperierenden weiteren Hochschulen. Vertreter*innen aller Fachbereiche wird mittels der Promovierendenvertretung Gelegenheit gegeben, zu allen Belangen, die das Promovieren an der Hochschule Harz betreffen, gehört zu werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Aufgaben, die grundsätzliche Organisation und die Wahl der Promovierendenvertretung an der Hochschule Harz.

§ 2 Aufgaben und Zielsetzungen

(1) Die Promovierendenvertretung versteht sich als Interessenvertretung der an der Hochschule Harz Promovierenden. Sie berät gemäß § 18 Abs. 6 HSG LSA zu allen promotionsbezogenen Belangen und Fragestellungen, gibt hierzu gegenüber den Organen Empfehlungen ab und stellt den fach- und fachbereichsübergreifenden Austausch her.

(2) Der Promovierendenvertretung ist Gelegenheit zu geben, zu Entwürfen von Promotionsordnungen vor der Beschlussfassung Stellung zu nehmen.

(3) Jeweils ein Mitglied der Vertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Senats bzw. der jeweiligen Fachbereichsräte beratend teil.

§ 3 Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Der Promovierendenvertretung gehören pro Fachbereich zwei Vertreter*innen an. Stellvertretung ist möglich.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Sie beginnt in der Regel am 01.03. eines Jahres. Abweichend von Satz 1 beginnt die Amtszeit der ersten Promovierendenvertretung mit der konstituierenden Sitzung unmittelbar nach der

Wahl und endet nicht vor dem 01.03.2024 in Abhängigkeit der dann durchzuführenden regulären Wahl.

(3) Die Vertreter*innen nach Abs. 1 sind verpflichtet, die Promovierendenvertretung unverzüglich über den Abschluss oder Abbruch ihres Promotionsverfahrens schriftlich zu unterrichten.

§ 4 Struktur und Organisation

(1) Die Vertreter*innen nach § 3 Abs. 1 wählen aus ihrer Mitte ein*e Sprecher*in sowie ein*e stellvertretende*n Sprecher*in, der*dem die Teilnahme an den Sitzungen des Senats obliegt.

(2) Zusammen mit zwei weiteren Mitgliedern bilden der*die Sprecher*in den Sprecherrat. Der Sprecherrat fungiert als Kontaktstelle für Vertreter*innen anderer Gremien, Organe und Einrichtungen der Hochschule Harz und organisiert die Arbeit der Promovierendenvertretung.

(3) Die Promovierendenvertretung wird vom für Forschung zuständigen Prorektorat der Hochschule Harz unterstützt (z. B. Website, Newsletter).

§ 5 Wahlberechtigung und Aufstellung eines gesonderten Wählerverzeichnisses

(1) Das aktive und passive Wahlrecht haben alle immatrikulierten Promovierenden sowie alle Promovierenden, die auf Grundlage einer Promotionsordnung von einem Promotionszentrum des Landes Sachsen-Anhalt als Doktorand*in angenommen wurden und für die eine Verleihung des Doktorgrades an der Hochschule Harz angestrebt wird.

(2) Die Hochschule Harz führt ein gesondertes Verzeichnis der nach Abs. 1 Wahlberechtigten. Die Promovierenden werden jeweils mit der schriftlichen Bestätigung der Annahme bzw. mit der Immatrikulation durch die Hochschule Harz in das Wählerverzeichnis „Promovierendenvertretung“ eingetragen.

(3) Das Wählerverzeichnis nach Abs. 2 wird der Wahlleitung zur Durchführung der Wahl zur Verfügung gestellt.

§ 6 Wahl

(1) Die Wahl der Promovierendenvertretung wird in entsprechender Anwendung der Wahlordnung an der Hochschule Harz in der Regel zeitgleich mit den regulären Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten durchgeführt. Eigene Wahlgänge werden nicht berufen. Der jeweils für die regulären Wahlen verabschiedete Terminplan findet uneingeschränkt Anwendung.

(2) Die im Wählerverzeichnis eingetragenen Promovierenden eines Fachbereichs bilden jeweils einen Wahlbereich und wählen ihre Vertreter*innen.

(3) Gibt es in einem Fachbereich zum Zeitpunkt der Erstellung des Wählerverzeichnisses nicht mehr als zwei Wahlberechtigte gemäß § 5 Abs. 1, so gelten diese mit Beginn der entsprechenden Amtszeit als gewählt.

(4) Die Vorschläge werden nach Zulassung durch den Wahlausschuss veröffentlicht.

(5) Jede*r Wahlberechtigte hat eine Stimme. Es findet keine Listenwahl statt; § 10 der Wahlordnung an der Hochschule Harz gilt nicht.

(6) In Zweifelsfragen bei Anwendung der Wahlordnung entscheidet die Wahlleitung gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 der Wahlordnung der Hochschule Harz.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz vom 28.09.2022.

Wernigerode, 16.11.2022

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor

Auf Grundlage der §§ 5a, 7a, 54, 67a des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256) in der Fassung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 368, 369); i.V.m. der Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt (StAkkrVO LSA) vom 18.09.2018 (GVBl. LSA 2018, 300) sowie des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 01.07.2017, hat die Hochschule Harz folgende Satzung erlassen:

Satzung zum (Re-)Akkreditierungsverfahren an der Hochschule Harz

PRÄAMBEL

Die Qualität von Studium und Lehre hat für die Hochschule Harz eine hohe Priorität. Dazu zählt neben der Vermittlung aktueller, fachwissenschaftlicher Inhalte und der Förderung der Entwicklung fachlicher und persönlicher Kompetenzen auch eine gelebte Evaluationskultur mit umfassenden Partizipationsmöglichkeiten und Reflexionsprozessen im Sinne einer lernenden Organisation. Alle Mitglieder der Hochschule Harz sind diesem Qualitätsverständnis verpflichtet und wirken aktiv an der Etablierung und Verstetigung einer gemeinsamen Qualitätskultur mit.

Aufbauend auf diesem Qualitätsverständnis hat die Hochschule Harz ein alternatives Verfahren zur (Re-)Akkreditierung ihrer Studiengänge etabliert, in welchem die konstitutiven Elemente der externen Qualitätssicherung um die kontinuierliche Begleitung des bestehenden internen Qualitätsmanagementsystems erweitert werden. Die folgende Satzung regelt die Durchführung des Verfahrens sowie die rechtliche Stellung der konstitutiven Elemente.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Gegenstand und Ziele	2
§ 3 Grundsätze	2
§ 4 Akkreditierungsausschuss (AkAsHSH)	2
§ 5 Gutachter(innen)	3
§ 6 Interner Qualitätsausschuss (QuAsHSH)	4
§ 7 Fachbereiche	5
§ 8 Senat	5
§ 9 Beantragung und Ablauf des Verfahrens	5
§ 10 Umgang mit Auflagen	7
§ 11 Beschwerde- und Widerspruchsverfahren	8
§ 12 Wesentliche Änderungen	8
§ 13 Archivierung	9
§ 14 Datenschutz	9
§ 15 In Kraft treten	9

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Fachbereiche der Hochschule Harz und deren Studiengänge. Auf Beschluss des Senats der Hochschule Harz können Elemente dieser Satzung auch im Rahmen der Qualitätssicherung von Zertifikatsangeboten angewendet werden.

§ 2 Gegenstand und Ziele

- (1) Die Satzung regelt die Durchführung des Verfahrens zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen an der Hochschule Harz zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre.
- (2) Das Verfahren wird programmorientiert durchgeführt.
- (3) Der Fokus des Verfahrens liegt insbesondere auf der qualitativ inhaltlichen Verbesserung und Weiterentwicklung der Studiengänge. Dies umfasst insbesondere:
 1. die kontinuierliche Einbindung der externen Qualitätssicherung,
 2. die enge Verzahnung des internen Qualitätsmanagements mit der externen Perspektive,
 3. die erweiterte Einbindung der Studierenden und der Lehrenden in den (Re-)Akkreditierungsprozess,
 4. kollegiale Feedbackgespräche als integrativen Bestandteil des Verfahrens.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Zuständigkeit für die Organisation des Verfahrens haben auf dezentraler Ebene die Fachbereiche, insbesondere der/die jeweilige Pro- oder Studiendekan(in) und auf zentraler Ebene das Rektorat, insbesondere der/die Prorektor(in) für Studium und Lehre inne. Die daraus resultierenden Aufgaben können zum Zwecke der operativen Koordination delegiert werden.
- (2) Die Beteiligten des Verfahrens sind in den §§ 4-8 dieser Satzung näher geregelt.

§ 4 Akkreditierungsausschuss (AkAsHSH)

- (1) Für die federführende Durchführung des Verfahrens richtet die Hochschule Harz auf Hochschulebene einen permanenten Akkreditierungsausschuss (AkAsHSH) ein. Bei der Besetzung des Gremiums werden die Vorgaben zur angemessenen Beteiligung der Wissenschaft eingehalten, die Anforderungen von Art. 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags sowie § 18 StAkkrVO LSA erfüllt. Der AkAsHSH setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 1. drei (aktive oder ehemalige) Professor(inn)en einer anderen Hochschule mit umfangreichen Akkreditierungserfahrungen, mindestens eine(r) davon sollte Mitglied einer Hochschulleitung (gewesen) sein und den Vorsitz des AkAsHSH übernehmen,
 2. zwei Professor(inn)en der Hochschule Harz mit Akkreditierungserfahrungen
 3. ein(e) Vertreter(in) der Berufspraxis
 4. ein(e) Studierende(r) einer anderen Hochschule
 5. ein(e) Studierende(r) der Hochschule Harz
 6. ein(e) (aktive oder ehemalige) Vertreter(in) einer Akkreditierungsagentur als beratendes Mitglied

7. der/die für Studium und Lehre zuständige Prorektor(in) der Hochschule Harz als beratendes Mitglied
- (2) Die Mitglieder des Gremiums werden vom Senat der Hochschule Harz für die Dauer von acht Jahren berufen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden ein neues Mitglied zu berufen. Auf Antrag des AkAsHSH kann der Senat ein Mitglied vorzeitig abberufen. Das Verfahren ist in der Geschäftsordnung des AkAsHSH geregelt.
 - (3) Der AkAsHSH agiert weisungsunabhängig und gemäß seiner Geschäftsordnung.
 - (4) Die Aufgaben des AkAsHSH umfassen folgende Bereiche:
 1. die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem gemäß § 17 StAkkrVO LSA
 2. die programmbezogene Durchführung der (Re-)Akkreditierungsverfahren, insbesondere die Prüfung der formalen Kriterien gem. Teil 2 StAkkrVO LSA
 3. die Beauftragung eines Gutachtergremiums zur Prüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gem. Teil 3 StAkkrVO LSA in jedem Verfahren
 4. das Fällen der (Re-)Akkreditierungsentscheidung und die Siegelvergabe
 5. die Überwachung der Auflagenerfüllung
 6. die Entscheidung über das Vorhandensein wesentlicher Änderungen und deren weiterer Behandlung gem. § 27 StAkkrVO LSA
 7. die Entscheidung über die Durchführung außerplanmäßiger Verfahren auf Grundlage der Qualitätsdokumente des Studiengangs (insbesondere Evaluationsergebnisse)
 8. die Formulierung von Empfehlungen für das programm- oder hochschulbezogene Qualitätsmanagement, unabhängig vom (Re-)Akkreditierungszyklus
 - (5) Berichterstattung
 1. Beschlüsse des AkAsHSH werden den jeweiligen Adressaten durch die/den Vorsitzende(n) oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch ihre/seinen Vertreter(in) in geeigneter Weise mitgeteilt.
 2. Der AkAsHSH erstattet dem Senat mindestens einmal pro Semester Bericht. Der Bericht enthält neben erfolgten (Re-)Akkreditierungen auch Hinweise des Gremiums zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems gemäß § 17 StAkkrVO LSA.
 3. Der/die für Studium und Lehre zuständige Prorektor(in) der Hochschule Harz informiert den AkAsHSH mittels zusammengefasster Berichte über qualitätsrelevante Themen der Hochschule Harz. Hierzu zählen insbesondere die Ergebnisse der regelmäßigen Studierendenbefragung und die zusammengefassten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation.

§ 5 Gutachter(innen)

- (1) Der AkAsHSH benennt ein Gutachtergremium zur Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gem. Teil 3 StAkkrVO LSA und stellt deren fachliche Eignung sowie deren Unbefangenheit im Verfahren sicher.
- (2) Das Gremium setzt sich gem. § 24 I StAkkrVO LSA mindestens aus folgenden Personen zusammen:
 1. zwei fachlich nahestehende externe Hochschullehrer(innen)
 2. ein(e) fachlich nahestehende(r) Vertreter(in) aus der beruflichen Praxis
 3. ein(e) fachlich nahestehende(r) externe(r) Studierende(r)

- (3) Ein(e) Gutachter(in) kann mehrfach für ein Gutachtergremium ernannt werden. Sie/er darf parallel nicht Mitglied in mehr als zwei Gutachtergremien an der Hochschule Harz sein. Sie/er darf zudem zum Zeitpunkt der Begutachtung kein Mitglied des AkAsHSH sein.
- (4) Das Gremium begutachtet auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Dokumente und der Teilnahme an der Begehung den Akkreditierungsgegenstand. Im Ergebnis erstellt die Hochschule unter Mitwirkung der Gutachter(innen) ein Gutachten zur Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gem. Teil 3 StAkkrVO LSA. Das Gutachten bedarf der Zustimmung des Gutachtergremiums bevor es durch die Hochschule an den AkAsHSH weitergeleitet wird. Auf Wunsch des AkAsHSH kann ein zusätzliches Feedbackgespräch mit dem Gremium erfolgen.
- (5) Nachdem der AkAsHSH den (Re-)Akkreditierungsbeschluss für den begutachteten Studiengang gefällt hat, wird das Gutachtergremium durch den AkAsHSH formlos aufgelöst.

§ 6 Interner Qualitätsausschuss (QuAsHSH)

- (1) Die Hochschule Harz richtet auf Hochschulebene einen internen Qualitätsausschuss (QuAsHSH) ein. Das Gremium ist mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Senatskommission „Studium, Qualitätsmanagement und Weiterbildung“ besetzt. Es besteht aus folgenden Mitgliedern:
 1. Vorsitz: Prorektor(in) für Studium, Lehre und Internationales
 2. Professor(inn)en:
 - a) Prodekan(in) FB AI
 - b) Prodekan(in) FB Vw
 - c) Prodekan(in) FB W
 3. ein(e) wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in) / Lehrkraft für besondere Aufgaben
 4. ein(e) sonstige(r) hauptberuflicher Mitarbeiter(in)
 5. Studentisches Mitglied
- (2) Sofern bei den unter Abs. 1 Satz 2 genannten Mitgliedern ein Interessenkonflikt, z.B. aufgrund der Mitgliedschaft in anderen akkreditierungsrelevanten Gremien, vorliegt, kann abweichend auch eine andere Person aus der genannten Statusgruppe benannt werden.
- (3) Die Mitglieder werden in ihrer Funktion als stimmberechtigte Mitglieder der Senatskommission „Studium, Qualitätsmanagement und Weiterbildung“ benannt. Die Ernennung der Mitglieder der Senatskommission ist in § 6 der Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Harz geregelt. Mit Ende der Mitgliedschaft in diesem Gremium endet auch die Mitgliedschaft im QuAsHSH.
- (4) Die Aufgaben des QuAsHSH umfassen folgende Bereiche:
 1. Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem gemäß § 17 StAkkrVO LSA.
 2. Prüfung der Selbstdokumentation zu Teil 2 und 3 der StAkkrVO LSA und Durchführung eines kollegialen Feedbackgesprächs mit der Studiengangskoordination im Vorfeld des Antrags auf (Re-)Akkreditierung.
 3. Erste Anlaufstelle im Beschwerde- und Widerspruchsverfahren gem. § 11 dieser Satzung.

§ 7 Fachbereiche

- (1) Die Fachbereiche verantworten die Umsetzung des Verfahrens auf Fachbereichs- und Studiengangsebene. Sie beziehen zur Erfüllung der Aufgaben geeignete Stellen am Fachbereich ein.
- (2) Die Aufgaben des Fachbereichs umfassen folgende Bereiche:
 1. Die Erstellung der Selbstdokumentation gem. § 9 Abs. 2 und kontinuierliche Pflege der Belegdokumente auf Fach- und Studiengangsebene.
 2. Die Weiterleitung der Selbstdokumentation an den QuAsHSH und Teilnahme am kollegialen Feedbackgespräch.
 3. Die Beantragung der (Re-)Akkreditierung beim AkAsHSH.
 4. Erstellung einer Vorschlagsliste für die Gutachtergruppe(n).
 5. Die organisatorische Betreuung der Gutachter(innen) nach deren Bestätigung durch den AkAsHSH.
 6. Die organisatorische Vorbereitung der Begehung, insbesondere der Veranstaltung zur Evaluierung (Re-)Akkreditierung Teil 1 und 2. Die hierzu geltenden Konzepte sind in ihrer aktuell geltenden Fassung zu berücksichtigen.

§ 8 Senat

Der Senat ernennt die Mitglieder des AkAsHSH und des QuAsHSH. Er fungiert darüber hinaus als zweite Eskalationsstufe im Beschwerdeverfahren gemäß § 11 dieser Satzung.

§ 9 Beantragung und Ablauf des Verfahrens

- (1) Beantragung
 1. Das Verfahren zur (Re-)Akkreditierung eines Studiengangs ist durch den Fachbereich beim AkAsHSH formlos zu beantragen. Studiengänge können in einem Bündel von bis zu drei Studiengängen akkreditiert werden. Die Beantragung setzt ein dokumentiertes Feedbackgespräch mit dem QuAsHSH gem. Abs. 3 voraus.
 2. Im Vorfeld der Beantragung durch die Fachbereiche ist mit dem AkAsHSH ein Zeitplan abzustimmen, der sicherstellt, dass keine Akkreditierungslücke auftritt und der den Zeitraum der Erstellung der Selbstdokumentation gem. Abs. 2 und des Feedbackgesprächs mit dem QuAsHSH gem. Abs. 3 berücksichtigt. Ab Beantragung beim AkAsHSH ist eine Mindestdauer des Verfahrens von acht Monaten zu berücksichtigen.
- (2) Selbstdokumentation
 1. Für jeden Studiengang ist eine Selbstdokumentation als zentrales Qualitätsdokument zu erstellen. Die Erstellung erfolgt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 durch die Fachbereiche und muss die Anforderungen aus Teil 2 und 3 der StAkkrVO LSA enthalten.
 2. Belegdokumente als Anlagen der Selbstdokumentation sind in hochschul-, fachbereichs- und studiengangsspezifische Bereiche zu gliedern. Die Pflege der Dokumente für den hochschulspezifischen Bereich obliegt dem Rektorat. Die Pflege der fachbereichs- und studiengangsspezifischen Dokumentation obliegt den Dekanaten und Studiengangskoordinator(inn)en der jeweiligen Fachbereiche.
 3. Zur Erstellung, Bearbeitung und internen Verteilung sowie Pflege der Selbstdokumentation sind die vom Rektorat festgelegten IT-Systeme zu nutzen.

(3) Kollegiales Feedbackgespräch

1. Nach Erstellung der Selbstdokumentation wird diese vom Fachbereich an den QuAsHSH weitergeleitet. Mit einer Frist von mindestens 4 Wochen lädt der QuAsHSH die Studiengangskoordination daraufhin zu einem kollegialen Feedbackgespräch ein.
2. Das Feedbackgespräch kann in Präsenz, hybrid oder online stattfinden. Die Gesprächsleitung obliegt dem/der Vorsitzenden des QuAsHSH.
3. Im Ergebnis des Gesprächs kann der QuAsHSH Hinweise bezüglich der Selbstdokumentation aussprechen. Diese haben Empfehlungscharakter.
4. Das Feedbackgespräch ist durch den QuAsHSH zu dokumentieren und der Selbstdokumentation als Anlage hinzuzufügen.

(4) Begehung

1. Zur Beurteilung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gem. Teil 3 StAkkrVO LSA findet eine Begehung durch das Gutachtergremium statt. Im Rahmen der Begehung hat das Gremium die Möglichkeit, mit allen Statusgruppen zu sprechen und die räumlichen Gegebenheiten vor Ort in Augenschein zu nehmen.
2. Die Organisation und Koordination der Begehung erfolgt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 6 durch den Fachbereich und orientiert sich an den vom Rektorat veröffentlichten Leitlinien.
3. Die Begehung folgt einem Ablaufplan, der mindestens die folgenden Programmpunkte umfasst:
 - a) Veranstaltung „Evaluierung (Re-)Akkreditierung Teil 2“
 - b) Gespräch mit der Dekanats- und Hochschulleitung
 - c) Rundgang

(5) Die Veranstaltung „Evaluierung (Re-)Akkreditierung“ ist unter Berücksichtigung der vom Rektorat verabschiedeten Konzeptionen zu organisieren und durchzuführen. Durch den Fachbereich ist sicherzustellen, dass die Veranstaltung „Evaluierung (Re-)Akkreditierung Teil 1“ in zeitlich angemessenem Abstand im Vorfeld der Begehung stattfindet.

(6) Dokumentation der Qualitätsbewertung Teil 2 und 3 StAkkrVO LSA

1. Der AkAsHSH prüft auf Grundlage der Selbstdokumentation die Einhaltung der formalen Kriterien gem. Teil 2 StAkkrVO LSA und erstellt dazu einen schriftlichen Prüfbericht.
2. Das Gutachtergremium prüft auf Grundlage der Selbstdokumentation und der Begehung die Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gem. Teil 3 StAkkrVO LSA und wirkt am Gutachten zur Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gem. Teil 3 StAkkrVO LSA mit. Das Gutachten wird über die Koordination (Re-)Akkreditierung an den AkAsHSH weitergeleitet.
3. Der AkAsHSH erstellt den finalen Akkreditierungsbericht. Der Aufbau des Berichts orientiert sich an der jeweils aktuellen Fassung des Rasters des Akkreditierungsrats und enthält mindestens:
 - a) Eine zusammenfassende Darstellung der Qualitätsbewertung einschließlich Auflagen und Empfehlungen.
 - b) Den formalen Prüfbericht zu den Kriterien Teil 2 StAkkrVO LSA.
 - c) Das Gutachten zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien Teil 3 StAkkrVO LSA.
 - d) Hinweise zum Begutachtungsverfahren.
 - e) Eine zusammenfassende Dokumentation der Ergebnisse der Veranstaltung „Evaluierung (Re-)Akkreditierung“.

4. Der AkAsHSH gibt dem Fachbereich im Vorfeld der (Re-)Akkreditierungsentscheidung die Möglichkeit, innerhalb einer geeigneten Frist Stellung zu nehmen.

(7) (Re-)Akkreditierungsentscheidung und Siegelvergabe

1. Stellt der AkAsHSH eine hinreichende Erfüllung der Qualitätskriterien gem. StAkkrVO LSATEil 2 und 3 fest, vergibt er das (Re-)Akkreditierungssiegel gem. § 25 Abs. 1, 2 StAkkrVO LSA für eine Dauer von maximal 8 Jahren.
2. Die (Re-)Akkreditierungsentscheidung des AkAsHSH soll das Urteil des Gutachtergremiums in geeigneter Weise berücksichtigen. Sofern der AkAsHSH in seinem Urteil von dem des Gutachtergremiums abweicht, ist die Abweichung zu begründen und im (Re-)Akkreditierungsbericht zu vermerken.
3. Die (Re-)Akkreditierung kann mit einer Bedingung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen oder mit einer Auflage verbunden werden.
4. Ist eine hinreichende Erfüllung der Qualitätskriterien gem. StAkkrVO LSA Teil 2 und 3 auch durch Maßnahmen in Sinne von Nr. 3 nicht zu erwarten, kann der AkAsHSH die (Re-)Akkreditierung versagen und das Verfahren an den Fachbereich zurückgeben. Ein erneuter Antrag auf (Re-)Akkreditierung kann frühestens 12 Monate nach dem vorangegangenen Antrag gem. § 7 Abs. 2 Nr. 3 durch den Fachbereich erfolgen.
5. Die Entscheidung des AkAsHSH bezüglich des (Re-)Akkreditierungsurteils sowie ggf. über die Erteilung von Auflagen werden dem Fachbereich per schriftlichem Bescheid mitgeteilt.
6. Die Hochschule Harz meldet die (Re-)Akkreditierung an den Akkreditierungsrat und stellt den Akkreditierungsbescheid in der Datenbank ELIAS des Akkreditierungsrates ein. Die Hochschule Harz stellt den Akkreditierungsbericht öffentlich zugänglich auf ihrer Website zur Verfügung.

§ 10 Umgang mit Auflagen

- (1) Sofern der AkAsHSH gem. § 9 Abs. 6 Nr. 3 Auflagen formuliert, kann die (Re-)Akkreditierung unter Vorbehalt der Aufлагenerfüllung ausgesprochen werden.
- (2) Die maximale Frist für die Erfüllung von Auflagen beträgt 12 Monate.
- (3) Die Fachbereiche sind für die Umsetzung der Auflagen verantwortlich und dem AkAsHSH zum Nachweis verpflichtet.
- (4) Stellt der AkAsHSH die Erfüllung der Auflagen fest, wird der Vorbehalt der (Re-)Akkreditierung per Bescheid durch den AkAsHSH aufgehoben. Die Dauer der Aufлагenerfüllung wird auf die Akkreditierungsdauer angerechnet.
- (5) Stellt der AkAsHSH eine ungenügende Erfüllung der Auflagen fest, erfolgt eine Meldung an den QuAsHSH und den Senat der Hochschule Harz. Der Senat räumt den Fachbereichen die Möglichkeit zur Stellungnahme ein und behandelt diese Angelegenheit innerhalb der nächstmöglichen Sitzung des Gremiums. Ein vom Senat entsprechend gefasster Beschluss zur Umsetzung der Auflagen ist durch die Fachbereiche innerhalb einer Frist von maximal 3 Monaten umzusetzen und dem AkAsHSH nachzuweisen.
- (6) Stellt der AkAsHSH wiederum die ungenügende Erfüllung der Auflagen fest, kann die (Re-)Akkreditierung des Studiengangs versagt werden. Ein erneuter Antrag auf (Re-)Akkreditierung kann frühestens 12 Monate nach dem vorangegangenen Antrag gem. § 7 Abs. 2 Nr. 3 durch den Fachbereich erfolgen.

§ 11 Beschwerde- und Widerspruchsverfahren

(1) Beschwerdeverfahren

1. Beschwerden zur Organisation oder zum Ablauf des Verfahrens werden durch den/die Beschwerdeführer/in schriftlich begründet beim QuAsHSH eingereicht.
2. Der QuAsHSH kann die betroffenen Parteien dazu anhören oder um eine schriftliche Stellungnahme bitten.
3. Das Gremium unterbreitet den betroffenen Parteien zeitnah, spätestens nach der nächsten Sitzung nach Eingang, einen Einigungsvorschlag. Wird dieser von beiden Parteien akzeptiert, ist die Angelegenheit offiziell beigelegt.
4. Wird der Entscheidungsvorschlag von einer Partei nicht akzeptiert, leitet der QuAsHSH die Angelegenheit an den Senat weiter.
5. Der Senat befasst sich mit der Beschwerde spätestens in seiner nächsten regulären Sitzung und führt eine Entscheidung herbei. Die Entscheidung ist beiden Parteien schriftlich mitzuteilen.

(2) Widerspruchsverfahren

1. Gegen Bescheide des AkAsHSH kann der Fachbereich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang des Bescheids Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und beim AkAsHSH einzureichen.
2. Der AkAsHSH kann die betroffenen Parteien dazu hören oder um eine schriftliche Stellungnahme bitten.
3. Das Gremium unterbreitet den betroffenen Parteien zeitnah, spätestens nach der nächsten Sitzung nach Eingang, einen Einigungsvorschlag. Wird dieser von beiden Parteien akzeptiert, ist die Angelegenheit offiziell beigelegt.
4. Wird der Entscheidungsvorschlag von einer Partei nicht akzeptiert, leitet der AkAsHSH die Angelegenheit an den Senat weiter.
5. Der Senat befasst sich mit dem Widerspruch und unterbreitet einen Entscheidungsvorschlag. Wird dieser von beiden Parteien akzeptiert, ist die Angelegenheit offiziell beigelegt.
6. Wird der Entscheidungsvorschlag von einer Partei nicht akzeptiert, leitet der Senat die Angelegenheit an das Kuratorium der Hochschule Harz weiter.
7. Das Kuratorium der Hochschule Harz führt eine Entscheidung herbei. Die Entscheidung ist beiden Parteien schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Wesentliche Änderungen

- (1) Wesentlichen Veränderungen im Sinne des § 27 StAkkrVO LSA sind dem AkAsHSH unverzüglich, jedoch spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Änderung, anzuzeigen. Grundsätzlich sind alle Änderungen an einem Studiengang anzeigerelevant, die eine Neubewertung der Erfüllung eines formalen oder fachlich-inhaltlichen Kriteriums erforderlich machen. Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung eines Studiengangs im Rahmen des hochschulinternen Qualitätsmanagements begründen in der Regel keine wesentliche Änderung.
- (2) Die Änderungsanzeige ist durch den Fachbereich beim AkAsHSH einzureichen. Die Änderungsanzeige soll die Änderung nennen und begründen. Es ist aufzuzeigen, wie die Erfüllung der Anforderungen gem. Teil 2 und 3 der StAkkrVO LSA unter den geänderten

Bedingungen gewährleistet ist. Sofern zutreffend, sind der Änderungsanzeige geeignete Anlagen, z.B. geänderte Ordnungsmittel, hinzuzufügen.

- (3) Die Entscheidung darüber, ob eine wesentliche Änderung vorliegt und wie diese zu behandeln ist, trifft der AkAsHSH gemäß der durch das Gremium veröffentlichten Leitlinien. Die Entscheidung des AkAsHSH, sowie ggf. die Einleitung weiterer Maßnahmen, werden dem Fachbereich per schriftlichem Bescheid mitgeteilt.
- (4) Die Umsetzung von Auflagen und Empfehlungen aus dem (Re-)Akkreditierungsverfahren sind dem AkAsHSH gemäß der Nachweispflicht aus § 10 Abs. 3 mitzuteilen und daher nicht als wesentliche Änderungen anzuzeigen.

§ 13 Archivierung

- (1) Alle Dokumente, die im Rahmen des (Re-)Akkreditierungsverfahrens erzeugt werden, sind digital auf dem vom Rektorat festgelegten IT-System zu hinterlegen. Dazu zählen insbesondere die Endfassung der Selbstdokumentation einschließlich aller Anlagen, die Dokumentation der (Re-)Akkreditierungsentscheidung einschließlich Bescheid und (Re-)Akkreditierungsbericht sowie die Dokumentation der Umsetzung von Auflagen.
- (2) Die Zugriffsrechte sind in einem Rollenkonzept zu definieren und jährlich durch die Koordination (Re-)Akkreditierung zu evaluieren.

§ 14 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage und im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode vom 28.09.2022.

Wernigerode, 16.11.2022

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor

Aufgrund der §§ 67a Abs. 2 Nr. 3b, 77 Abs. 2 S. 5 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256) in der Fassung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) i.V.m. § 5 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HZuLG LSA) vom 24. Juli 2012 (GVBl. LSA 2012, 297, 298), zuletzt geändert durch Art 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334,365) i.V.m. § 31 der Studienplatzvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (StVVO LSA) vom 05.12.2019 (GVBl. LSA 32/2019, 968), zuletzt geändert am 22. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 139) sowie des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21.03.2019 hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz am 14.09.2022 mit Stellungnahme des Senats folgende Satzung erlassen:

**Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens
zulassungsbeschränkter Bachelorstudiengänge am
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz
vom 14.09.2022**

Inhaltverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Auswahlkriterien
- § 6 Gewichtung der Auswahlkriterien
- § 7 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt gemäß der Rahmenordnung vom 13.07.2022 der Hochschule Harz die Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz mit Ausnahme der institutionellen sowie der internationalen Studiengänge, welche gesonderten Ordnungen angeschlossen sind.
- (2) Der Nachweis über die Teilnahme an einem Auswahlverfahren in Studiengängen an einer anderen Hochschule wird nicht anerkannt.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Am hochschulinternen Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a. sich form- und fristgerecht an der Hochschule Harz um einen Studienplatz beworben hat,
 - b. die für das Auswahlverfahren relevanten Angaben in der in dieser Satzung festgelegten Form nachweist,
 - c. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt,
 - d. nicht nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung einen Studienplatz erhalten hat und
 - e. nicht nach Wartezeit bereits einen Studienplatz zugeteilt bekommen hat.
- (2) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Auswahlkommission

Die Auswahlkommission wird aus drei professoralen Vertretern/Vertreterinnen der jeweiligen Fachgruppe des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gebildet, der ein Studiengang zugeordnet ist. Sie entscheidet im Zweifel hinsichtlich der Anrechnung der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Kriterien der fachspezifischen Eignung. Die Auswahlkommission kann das Auswahlverfahren an das Dezernat für studentische Angelegenheiten der Hochschule Harz delegieren.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlkommission trifft mit der Mehrheit ihrer Stimmen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Studienplatzvergabeverordnung und der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz unberührt.
- (3) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens erfolgt die Zulassung oder Ablehnung durch das Dezernat für studentische Angelegenheiten der Hochschule Harz. Im Fall einer Ablehnung erhalten die Bewerber/innen einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Die Kriterien des Auswahlverfahrens sind studiengangbezogen und von der Auswahlkommission für die jeweiligen Studiengänge aus folgendem Katalog heranzuziehen:
 1. Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung (max. 80 Punkte):

Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
 2. Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung (max. 20 Punkte):
 - a. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, welche im Anhang dieser Satzung näher bezeichnet wird.
 - b. Die mit einem Abschlusszertifikat nachgewiesene erfolgreiche Absolvierung eines Orientierungsstudiums an einer Hochschule oder Universität, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt.
- (2) In die Auswahlentscheidung ist neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Abs. 1 Nr. 1 mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium nach Abs. 1 Nr. 2 einzubeziehen. Diese Kriterien sind für die jeweiligen Studiengänge im Anhang dieser Satzung bezeichnet.
- (3) Das Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens gilt ausschließlich für das Zulassungsverfahren des Semesters, für das das Auswahlverfahren durchgeführt wurde.

§ 6 Gewichtung der Auswahlkriterien

- (1) Bei Erfüllen der in § 5 aufgeführten Auswahlkriterien können maximal 100 Punkte erreicht werden. Die Auswahlkriterien werden dabei gemäß den nachfolgenden Absätzen unterschiedlich gewichtet.
- (2) Für die Ranglistenbildung im Auswahlverfahren werden in Anlehnung an die Rahmenzulassungsordnung der Hochschule Harz vom 13.07.2022 folgende Punkte vergeben:
 1. max. 80 Rangpunkte für die Hochschulzugangsberechtigung

Note	1	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
Punkte	80	78	76	74	72	70	68	66	64	62

Note	2	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9
Punkte	60	58	56	54	52	50	48	46	44	42

Note	3	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4
Punkte	40	38	36	34	32	30	28	26	24	22	20

2. max. 20 Rangpunkte für die Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung
 - a. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt (20 Punkte). Im Anhang dieser Satzung werden die für den jeweiligen Studiengang anerkannten Ausbildungsberufe näher bezeichnet.
 - b. die mit einem Abschlusszertifikat nachgewiesene erfolgreiche Absolvierung eines Orientierungsstudiums an einer Hochschule oder Universität, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt (5 Punkte).
- (3) Die Rangpunkte außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung nach Abs. 2 Nr. 2 betragen auch bei Vorhandensein mehrerer Kriterien max. 20 Punkte.
- (4) Bei Ranggleichheit entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung. Liegt bei Ranggleichheit mehrerer Bewerbungen dieselbe Note der Hochschulzugangsberechtigung vor, entscheidet das Los.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz vom 14.09.2022 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 09.11.2022.

Wernigerode, 16.11.2022

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Anhang

Anlage A

Ergänzende Regelungen für den Studiengang Wirtschaftspsychologie (B.Sc.)

Relevante Ausbildungsberufe für den Studiengang Wirtschaftspsychologie (B.Sc.) gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2a sind Berufe mit einer kaufmännischen Ausbildung.

Als kaufmännische Ausbildung werden insbesondere anerkannt:

- Kaufmann/-frau für Büromanagement
- Bankkaufmann/-frau
- Immobilienkaufmann/-frau
- Industriekaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzanlagen
- Kaufmann/-frau für Groß- und Außenhandelsmanagement
- Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation
- Personaldienstleistungskaufmann/-frau

Bei Vorliegen weiterer Ausbildungsberufe, die nicht aufgeführt sind, entscheidet die Auswahlkommission über die Anerkennung und Berücksichtigung im Zulassungsverfahren.

Gemäß § 5 Abs. 2 gilt für den Studiengang Wirtschaftspsychologie (B.Sc.) als Kriterium außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung § 5 Abs. 1 Nr. 2a.

Anlage B

Ergänzende Regelungen für den Studiengang Marketingmanagement (B.A.)

Relevante Ausbildungsberufe für den Studiengang Marketingmanagement (B.A.) gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2a sind insbesondere folgende Berufe:

- Bankkaufmann/-frau
- Betriebswirt/in im Außenhandel
- Buchhändler/in
- Eurokaufmann/-frau
- Fachangestellte/r für Markt- und Sozialforschung
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Fachwirt/in für E-Commerce
- Fachwirt/in für Vertrieb im Einzelhandel
- Finanzassistent/in
- Fremdsprachenindustriekaufmann/-frau
- Gestalter/in für visuelles Marketing
- Immobilienkaufmann/-frau
- Industriekaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau für Büromanagement
- Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation
- Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien
- Kaufmann/-frau für Dialogmarketing
- Kaufmann/-frau für Groß- und Außenhandelsmanagement
- Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzanlagen
- Kaufmann/-frau im E-Commerce
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel
- Mediengestalter/in Bild und Ton
- Mediengestalter/in Digital und Print
- Medienkaufmann/-frau
- Schilder- und Lichtreklamehersteller/in
- Sport- und Fitnesskaufmann/-frau
- Sportfachmann/-frau
- Technische/r Produktdesigner/in
- Textilbetriebswirt/in
- Tourismuskaufmann/-frau
- Veranstaltungskaufmann/-frau

Bei Vorliegen weiterer Ausbildungsberufe, die nicht aufgeführt sind, entscheidet die Auswahlkommission über die Anerkennung und Berücksichtigung im Zulassungsverfahren.

Gemäß § 5 Abs. 2 gilt für den Studiengang Marketingmanagement (B.A.) als Kriterium außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung § 5 Abs. 1 Nr. 2a und 2b.